

Hilfeleister-Vertrag

zwischen

der

GDV Dienstleistungs-GmbH

Frankenstraße 18

20097 Hamburg

- nachfolgend „GDV DL“ -

und

der/dem

[Firma]

Anschrift

PLZ Ort

- nachfolgend „Hilfeleister“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend „die Parteien“, jeweils einzeln „die Partei“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

0	Präambel	3
1	Vertragsgegenstand, Auswahl Auftragsgegenstand und Einsatzbereitschaft	3
2	Vermittlungstätigkeit von GDV DL	4
3	Pflichten des Hilfeleisters	5
4	Überprüfung und Sanktionen.....	8
5	Leistungen und Preisgestaltung des Hilfeleisters.....	9
6	Vergütung der GDV DL durch Hilfeleister.....	9
7	Datenschutz.....	10
8	Qualitäts- und Beschwerdemanagement.....	11
9	Störungen des Betriebs / Höhere Gewalt	11
10	Laufzeit	12
11	Schlussbestimmungen.....	12
12	Unterschriften	13

Präambel

(A) GDV DL wurde am 24.11.2025 auf Grundlage einer Ausschreibung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (nachfolgend Konzessionsgeber), vertreten durch das Polizeipräsidium München, die Konzession für die Vermittlung von Abschleppaufträgen (nachfolgend: Abschleppzentrale) zur Vermittlung von Abschleppungen, Fahrzeugtransporten und Bergungen für Verkehrsteilnehmer (nachfolgend: Vermittlung) im Gebiet des Freistaates Bayern erteilt. Die Konzession gilt ab dem 01.03.2026, 0:00 Uhr und endet am 28.02.2031, 24:00 Uhr, wobei eine Verlängerungsoption für ein Jahr besteht.

(B) Ziel des Betriebs der Abschleppzentrale ist die Vermittlung von möglichen Aufträgen an Abschleppunternehmen (nachfolgend: Hilfeleister) unter Wahrung strikter Neutralität und Gleichbehandlung. Die Vermittlungstätigkeit der Abschleppzentrale erfolgt in Umsetzung der als Anlage 1 als Vertragsbestandteil beigefügten Abschlepprichtlinie Bayern – ARB – (Kundenwunsch- und Polizeiaufträge) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (im Folgenden „ARB“ genannt). Diese gibt unter anderem die Auswahl der von der Abschleppzentrale bei der Vermittlung von möglichen Aufträgen zu berücksichtigenden Hilfeleister vor. Die Vermittlung von Polizeiaufträgen ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Bei Polizeiaufträgen erfolgt das Bergen, Schleppen, Abschleppen oder Transportieren eines Fahrzeugs auf Grund polizeilicher Anordnung einer Maßnahme nach dem Polizeirecht oder sonstigen Vorschriften (z.B. StPO).

(C) Die Anlagen 1 und 2 sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Sie enthalten ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen dieses Vertrags. Im Falle von etwaigen Widersprüchen gehen die Anlagen 1 und 2 diesem Vertrag vor. Die Anlagen 1 – 2 können im Falle des Erlasses einer überarbeiteten Abschlepprichtlinie oder eines durch den Konzessionsgeber veränderten Meldeschemas von GDV DL jederzeit angepasst oder ausgetauscht werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abschlepprichtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt. Einer gesonderten Einwilligung des Hilfeleisters für eine Änderung der Anlage 1 oder 2 bedarf es daher nicht.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1 Vertragsgegenstand, Auswahl Auftragsgegenstand und Einsatzbereitschaft

1.1 Dieser Vertrag regelt

- a) die Vermittlungstätigkeit von GDV DL gemäß § 2 dieses Vertrags;
- b) die von dem Hilfeleister für die Vermittlungstätigkeit von GDV DL gemäß § 6 dieses Vertrags an GDV DL zu entrichtende Entgelte;
- c) die von dem Hilfeleister im Auftrag des/der Fahrzeugverantwortlichen, d.h. des Fahrzeughalters oder des Fahrers (nachfolgend: Privatauftrag) einzuhaltenden Pflichten und die zu erbringenden Leistungen des Abschleppens, Bergens, Schleppens und Transportierens gemäß ARB (Anlage 1). Ein Privatauftrag liegt vor, wenn die Tätigkeit des Hilfeleisters nicht polizeilich angeordnet ist. Die Vermittlung von Polizeiaufträgen ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

- 1.2 Bei dem Hilfeleister handelt es sich um ein Abschleppunternehmen. Für die Zwecke dieses Vertrags erklärt der Hilfeleister verbindlich seine Bereitschaft zur Durchführung von Privataufträgen gemäß der ARB (Anlage 1) mit einer ganzjährigen Einsatzbereitschaft an sieben Tagen die Woche für jeweils 24 Stunden.

2 Vermittlungstätigkeit von GDV DL

- 2.1 Gemäß der erteilten Konzession kann die Polizei des Freistaates Bayern (nachfolgend: Polizei) GDV DL kontaktieren, um die Vermittlung eines möglichen Auftrags im Rahmen des in § 1 dieses Vertrags genannten Tätigkeitsbereichs an Hilfeleister zu veranlassen. GDV DL wird die von der Polizei erhaltenen Informationen über Hilfeersuchen von Verkehrsteilnehmern nach den Vermittlungsregeln der ARB (Anlage 1) telefonisch an einen Hilfeleister weitergeben und diesem ermöglichen, vor Ort in eigener Verantwortung, auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung einen Auftrag unmittelbar von dem hilfebedürftigen Verkehrsteilnehmer (Fahrzeugverantwortlichen) zu erhalten, d.h. der Vertragsschluss über einen Auftrag findet erst am Ereignisort zwischen dem Hilfeleister und dem Fahrzeugverantwortlichen statt. GDV DL wird in keinem Fall Auftraggeber des Hilfeleisters.

Nach der telefonischen Kontaktaufnahme werden dem von GDV DL ausgewählten Hilfeleister, im Falle seiner Bereitschaft zur Übernahme des möglichen Auftrags, die vorliegenden Informationen entsprechend dem Meldeschema (Anlage 2) zusätzlich per Telefax oder verschlüsselter E-Mail übermittelt. Kann ein ausgewählter Hilfeleister von GDV DL nach dem erstmaligen Kontaktversuch mindestens zweimal telefonisch nicht erreicht werden (besetzt, keine Verbindung möglich, Anrufbeantworter, keine Annahme des Gesprächs (durch zuständige Person)), wird der Vermittlungsversuch abgebrochen. Es erfolgt sodann die Benachrichtigung eines anderen geeigneten Hilfeleisters. In diesem Fall besteht für den zuvor kontaktierten Hilfeleister keine Möglichkeit mehr, die Vermittlung des möglichen Auftrags zu erhalten.

Alle dem jeweiligen Hilfeleister von GDV DL übermittelten Informationen beruhen auf den Angaben der Polizei. Eine Prüfung dieser Informationen durch GDV DL erfolgt nicht. GDV DL übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Polizei.

- 2.2 Die Auswahl der Hilfeleister, an die Informationen nach Ziffer 2.1 weitergegeben werden, erfolgt nach den Vermittlungsregeln der ARB (Anlage 1). Hilfeleister haben keinen Anspruch auf die Vermittlung bestimmter Aufträge hilfesuchender Verkehrsteilnehmer.
- 2.3 GDV DL wird den von der Polizei übermittelten Einsatzort so genau wie möglich in Erfahrung bringen und die von der Polizei übermittelten Informationen an den ausgewählten Hilfeleister weitergeben. Eine Prüfung dieser Informationen durch GDV DL erfolgt nicht. GDV DL übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Polizei. Mit dieser Informationsübermittlung ist keine Zusicherung verbunden, dass sich das Fahrzeug beim Eintreffen des Hilfeleisters noch an dieser Stelle befindet. Sollte dies nicht (mehr) der Fall sein, entstehen dem Hilfeleister hieraus keine Ansprüche gegen GDV DL.

GDV DL haftet gegenüber dem Hilfeleister auch nicht für fehlerhafte oder ungenaue Ortsangaben, die von der Polizei übermittelt werden und auf deren Grundlage GDV DL einen Hilfeleister infor-

miert, obwohl sie bei zutreffender Ortsangabe einen anderen Hilfeleister hätte informieren müssen. Der Hilfeleister erkennt ausdrücklich an, dass ihm in derartigen Fällen keine Ansprüche gegen GDV DL zustehen.

- 2.4** GDV DL haftet gegenüber dem Hilfeleister für vorsätzliche und oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei dem Betrieb der Abschleppzentrale im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für die einfach fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten begrenzt auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise auftretenden Schaden. Eine weitergehende Haftung von GDV DL ist ausgeschlossen.
- 2.5** GDV DL stellt sicher, dass etwaige Präferenzen der Fahrzeugverantwortlichen – sofern solche von der Polizei an GDV DL übermittelt werden – bei der Vermittlung so weit wie möglich und neutral berücksichtigt werden. Die Polizei ist aber berechtigt, die Auswahl eines Hilfeleisters abzulehnen, wenn bei der Beseitigung von Verkehrsstörungen, insbesondere auf stark befahrenen Straßen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Anwendung der Vermittlungsregeln gemäß der ARB (Anlage 1) wesentlich schneller zu gewährleisten sind oder wenn ein Hilfeleister nicht innerhalb der maximal zulässigen Reaktionszeit von maximal 30 Minuten ab telefonischer Kontaktaufnahme durch GDV DL (vgl. Ziffer 3.7.4 der ARB (Anlage 1) – nachfolgend: Reaktionszeit) am Einsatzort sein kann (Übersteuerung durch die Polizei).

3 Pflichten des Hilfeleisters

- 3.1** Zur Verteilung der Vermittlungen erstellt GDV DL eine Vermittlungsliste, in die alle teilnehmenden Hilfeleister eingetragen sind, deren Beteiligung nicht vorübergehend ausgesetzt oder gestrichen ist. Die Aufnahme des Hilfeleisters in die Vermittlungsliste setzt die nachweisbare fachtechnische und persönliche Zuverlässigkeit des Hilfeleisters und/oder des Unternehmers bzw. seiner Betriebsleiter, Komplementären, Geschäftsführer und des eingesetzten Personals (vgl. Anforderungen der ARB, Anlage 1), und die Qualifikation des Hilfeleisters (vgl. Ziffer 3.4/3.5 ARB (Anlage 1)) voraus. Für die Aufnahme in die Vermittlungsliste der GDV DL ist Voraussetzung, dass der Hilfeleister dem jeweils zuständigen Polizeipräsidium zur Beurteilung der Zuverlässigkeit bei Vertragsbeginn und danach alle zwei Jahren jeweils zum 01.09. ein aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) des Betriebsinhabers (Gewerbetreibenden) und - soweit vorhanden - von Geschäftsführern, Komplementären und sonstigen weisungsbefugten Personen, die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können, vorlegt. Weiterhin ist für die Aufnahme in die Vermittlungsliste der GDV DL gemäß Ziff. 3.5 ARB (Anlage 1) auch die Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs.5 Gewerbeordnung – GewO) erforderlich, sowie eine Bestätigung der Polizei gegenüber GDV DL, dass bezüglich der Zuverlässigkeit des Hilfeleisters keine Bedenken bestehen. Ersatzweise können Betriebe, die bereits im Polizeiauftrag tätig sind, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister zur Vorlage bei Behörden (§ 6 Abs. 1 und 2 Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) vorlegen. Die entsprechenden Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Hilfeleister mit einem Betriebssitz außerhalb Bayerns

legen diese Nachweise bei allen Präsidien der Bayerischen Polizei vor, in deren Zuständigkeitsbereich sie tätig werden wollen.

- 3.2** Für die Zuverlässigkeit des von ihm eingesetzten Personals trägt der Betriebsinhaber selbst die Verantwortung dafür, solange und soweit es mit Aufgaben im Zusammenhang mit von der Abschleppzentrale Bayern vermittelten Aufträgen betraut ist.
- 3.3** Der Hilfeleister hat für die Zuverlässigkeit des von ihm eingesetzten Personals selbst Sorge zu tragen und ist hierfür verantwortlich. GDV DL ist berechtigt, vom Hilfeleister regelmäßig einen Nachweis über seine Zuverlässigkeitsüberprüfungen des eigenen Personals, z.B. durch Vorlage von Führungszeugnissen, zu verlangen. Von mangelnder Zuverlässigkeit des jeweiligen Mitarbeiters ist insbesondere dann auszugehen, wenn dieser kein Führungszeugnis vorlegt oder das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die gegen die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters im angestrebten Tätigkeitsbereich sprechen. Besitzt ein nicht weisungsbefugter Mitarbeiter im Betrieb des Hilfeleisters die notwendige Zuverlässigkeit nicht oder nicht mehr, darf der betroffene Mitarbeiter nicht mit Aufgaben im Zusammenhang mit Aufträgen nach Kundenwunsch, die von der GDV DL vermittelt werden, betraut werden. Der Hilfeleister wird dies gegenüber der GDV DL schriftlich bestätigen. Unterbleibt diese Erklärung, wird der Hilfeleister von der Vermittlungsliste ausgeschlossen.
- 3.4** Ab erfolgter Aufnahme in die Vermittlungsliste der GDV DL kann der Hilfeleister bei der Vermittlung von möglichen Aufträgen berücksichtigt werden. Der Hilfeleister hat die ihm von GDV DL übermittelte Informationen über mögliche Aufträge entgegenzunehmen und dafür seine ständige telefonische Erreichbarkeit unter einer der Abschleppzentrale zu benennende Telefonnummer sicherzustellen.
- 3.5** Der Hilfeleister hat im Falle der Kontaktaufnahme durch GDV DL wegen eines möglichen Auftrags seine Einsatzbereitschaft zu bestätigen. Eine Ablehnung des möglichen Auftrags ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Sollte der Hilfeleister wiederholt die Einleitung der Hilfeleistung ohne hinreichende Begründung ablehnen, kann dies zu einer vorübergehenden Aussetzung des Hilfeleisters von der Vermittlungsliste führen. Die Annahme eines möglichen Auftrags darf nur erfolgen, wenn der Hilfeleister einsatzbereit ist, d.h. wenn das geforderte Fahrzeug und Fahrer zur Verfügung stehen. Eine eigenständige Annahme und Weitergabe eines Auftrags an andere Hilfeleister (auch an eigene Niederlassungen) ist unzulässig. Der Hilfeleister ist allein dafür verantwortlich, dass sämtliche organisatorischen, personellen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die bestätigte Einsatzbereitschaft vorliegen. Abweichende Vereinbarungen oder Zusagen im Rahmen des Vermittlungsgesprächs sind unzulässig. Insbesondere sind Mitarbeiter der GDV DL nicht berechtigt, von den in dieser Vereinbarung geregelten Voraussetzungen der Einsatzbereitschaft oder Annahmbedingungen abweichende Regelungen mit dem Hilfeleister zu treffen.
- 3.6** Der Hilfeleister sichert zu, die Hilfeleistung unverzüglich nach der telefonischen Benachrichtigung durch GDV DL einzuleiten. Er gewährleistet, dass er bei regulären Verkehrs- und Witterungsverhältnissen innerhalb der vorgegebenen Reaktionszeit (siehe Ziffer 3.7.4 der ARB, Anlage 1) am Einsatzort eintrifft. GDV DL und/oder der Fahrzeugverantwortliche sind berechtigt, einen möglichen Auftrag anderweitig zu vermitteln bzw. zu vergeben, falls der Hilfeleister zu dem Ablauf der Reaktionszeit nicht am Einsatzort eintrifft.

- 3.7** In einem solchen Fall informiert GDV DL den Hilfeleister unverzüglich über die anderweitige Vergabe der Vermittlung. Schadensersatzansprüche des Hilfeleisters aus diesem Grund sind ausgeschlossen. Eintretende Verzögerungen, die bei der Auftragsannahme noch nicht bekannt waren, sind GDV DL von dem Hilfeleister unverzüglich telefonisch zu melden. Hierfür steht dem Hilfeleister die kostenfreie Service-Rufnummer **0800 855 15 66** zur Verfügung.
- 3.8** Der Hilfeleister sichert für eine ordnungsgemäße Abwicklung und Informationsweiterleitung zu, GDV DL alle für die Stammdatenpflege erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln und Änderungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dies gilt zum Beispiel für Wechsel bei den eingesetzten Fahrzeugen und/oder dem im Gutachten aufgeführten Personal. Eine Mitteilung per E-Mail hat an die Adresse abschleppzentrale@gdv-dl.de zu erfolgen.
- 3.9** Der Hilfeleister hat GDV DL bei Abschluss dieses Vertrags etwa bestehende Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherern schriftlich anzugeben und durch Vorlage aktueller Belege nachzuweisen. Derartige Vertragsbeziehungen sind jedoch keine Voraussetzung für eine Aufnahme in die Vermittlungsliste. Während der Laufzeit dieses Vertrags ist der Fortbestand der Vertragsbeziehungen spätestens alle zwei Jahre erneut nachzuweisen. Zwischenzeitlich erloschene Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherern sind umgehend schriftlich der GDV DL bekannt zu geben. Eine Mitteilung per E-Mail hat an die Adresse abschleppzentrale@gdv-dl.de zu erfolgen.
- 3.10** Die Einhaltung der in der ARB (Anlage 1) genannten Vorgaben ist von dem Hilfeleister durch eine gutachterliche Stellungnahme auf Initiative und Kosten des Hilfeleisters und durch die Vorlage bei GDV DL zu belegen. Weitere Einzelheiten für die (dauerhafte) Aufnahme in die Vermittlungsliste sind der ARB (Anlage 1) zu entnehmen.
- 3.11** GDV DL ist berechtigt, dem Hilfeleister die Aufnahme in die Vermittlungsliste zu verweigern oder eine vorübergehende Aussetzung oder endgültige Streichung von der Vermittlungsliste vorzunehmen, sofern die Qualifikation des Hilfeleisters und/oder die fachtechnische oder persönliche Zuverlässigkeit des Hilfeleisters in Frage stehen oder erforderliche Unterlagen und Nachweise nicht eingereicht werden und/oder ein oder mehrere Verstöße des Hilfeleisters gegen vertragliche, gesetzliche oder vertraglich in Bezug genommener Richtlinien, wie insbesondere der ARB (Anlage 1), festgestellt werden. GDV DL ist zudem gegenüber dem Konzessionsgeber dazu verpflichtet, einen Hilfeleister von der Vermittlungsliste auszusetzen, wenn und solange der Hilfeleister für die Durchführung von Polizeiaufträge ausgesetzt worden ist.
- 3.12** GDV DL ist dem Konzessionsgeber gegenüber verpflichtet, alle Verstöße, die zu Abmahnungen, Aussetzungen oder Streichung eines Hilfeleisters führen - ebenso wie die Maßnahmen selbst - unverzüglich dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration des Freistaats Bayern, dem Arbeitskreis Abschleppen und dem betroffenen Polizeipräsidium mitzuteilen.
- 3.13** Für den Fall, dass GDV DL während der Laufzeit dieses Vertrags dem Hilfeleister anbietet, die über ihn im Zusammenhang mit der Abschleppzentrale Bayern gespeicherten Daten über ein Portal im Internet einzusehen und der Hilfeleister sich für die Nutzung des Portals entscheidet, ist der Hilfeleister verpflichtet, die Richtigkeit und Aktualität der Daten regelmäßig von sich aus zu prüfen und GDV DL auf etwaige Fehler und Änderungen unverzüglich hinzuweisen. Auf Verlangen von GDV DL ist die Unbedenklichkeit der Änderungen durch eine gutachterliche Stellungnahme und Vorlage weiterer Belege nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind von dem Hilfeleister zu tragen.

4 Überprüfung und Sanktionen

- 4.1** GDV DL ist jederzeit berechtigt und gegenüber dem Konzessionsgeber dazu verpflichtet, die Einhaltung sämtlicher vertraglicher, gesetzlicher sowie vertraglich in Bezug genommener Richtlinien und sonstiger Vorgaben (nachfolgend gemeinsam „Vorgaben“) durch den Hilfeleister auch unangemeldet zu überprüfen. Die Kontrolle kann durch GDV DL selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte erfolgen. Das Vorliegen konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Vorgaben oder ein entsprechendes Risiko ist für die Durchführung einer Kontrolle nicht erforderlich. Der Hilfeleister ist verpflichtet, die Kontrollen in vollem Umfang zu dulden und aktiv zu unterstützen.

Dies umfasst insbesondere:

- die Gewährung des jederzeitigen Zutritts zu Geschäfts- und Betriebsräumen. Dabei dürfen sich die kontrollierenden Personen durch einen Vertreter des zuständigen Polizeipräsidiums begleiten lassen,
- soweit erforderlich den Zugriff auf relevante IT-Systeme, Daten, Aufzeichnungen und Unterlagen,
- die Benennung fachkundiger Ansprechpartner sowie
- die unverzügliche Erteilung vollständiger und wahrheitsgemäßer Auskünfte.

Verweigert der Hilfeleister schuldhaft die Mitwirkung und/oder verzögert die Kontrolle oder vereitelt diese ganz oder teilweise, wird widerlegbar vermutet, dass ein Verstoß gegen die Vorgaben vorliegt. Dem Hilfeleister bleibt der Nachweis vorbehalten, dass trotz der Pflichtverletzung kein Verstoß vorlag.

- 4.2** Verstößt der Hilfeleister gegen vertragliche, gesetzliche sowie vertraglich in Bezug genommene Richtlinien, wie insbesondere der ARB (Anlage 1), etwa hierzu ergangene Ausführungsbestimmungen wird er seitens der GDV DL abgemahnt und unter Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels und ggfs. zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises aufgefordert. Wird die Beseitigung des Mangels nicht innerhalb der gesetzten Frist in geeigneter Form nachgewiesen oder ein erneuter Verstoß innerhalb von 12 Monaten festgestellt, wird der Hilfeleister in der Regel für die Dauer von vier Wochen, bzw. bis zur nachgewiesenen Beseitigung des Mangels, von der Vermittlung ausgeschlossen. Bei weiteren Verstößen innerhalb von 12 Monaten verlängert sich die Aussetzung um einen angemessenen Zeitraum und eröffnet der GDV DL darüber hinaus die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 4.3** Stellt die Kontrolle einen Verstoß des Hilfeleisters gegen die Vorgaben fest, bestätigt sich ein begründeter Verdacht oder greift die Vermutungsregel gemäß Ziffer 4.1 des Vertrags, trägt der Hilfeleister sämtliche Kosten der Kontrolle. Wird im Rahmen der Kontrolle kein Verstoß festgestellt, trägt GDV DL die Kosten der Kontrolle.
- 4.4** GDV DL ist berechtigt, die ihr nach Ziffer 4.3 entstehenden Kontrollkosten pauschal mit einem Betrag von EUR 490,-- (netto, zzgl. Umsatzsteuer) je Kontrolle geltend zu machen. Die Pauschale erfasst insbesondere interne Personal- und Sachkosten, Reise- und Übernachtungskosten sowie Vergütungen beauftragter Dritter. Dem Hilfeleister bleibt der Nachweis vorbehalten, dass GDV DL im konkreten Einzelfall geringere Kosten entstanden sind.

GDV DL bleibt der Nachweis eines über die Pauschale hinausgehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten. GDV DL ist berechtigt, die in Ziffer 4.4 genannte Kostenpauschale nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, sofern sich die der Pauschale zugrunde liegenden Kostenfaktoren, insbesondere Personal- und Sachkosten, Reise- und Übernachtungskosten oder Vergütungen beauftragter Dritter, nicht nur unerheblich erhöhen oder vermindern. Eine Anpassung darf ausschließlich im Umfang der tatsächlichen Kostenveränderung erfolgen. Kostensenkungen sind dabei in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen.

- 4.5** GDV DL wird dem Hilfeleister eine Anpassung der Pauschale mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitteilen und die maßgeblichen Gründe der Anpassung nachvollziehbar darlegen.

5 Leistungen und Preisgestaltung des Hilfeleisters

- 5.1** Der Hilfeleister muss seine Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen Vorschriften ausführen.
- 5.2** Am Einsatzort darf der Hilfeleister keine Werbemaßnahmen durchführen (z. B. Anbieten von Mitgliedschaften, Verträge außerhalb des konkreten Abschleppauftrags).
- 5.3** Der Hilfeleister muss sicherstellen, dass eine Herausgabe verwahrter/abgeschleppter Fahrzeuge zu den Geschäftszeiten werktags (Mo – Fr 08:00 – 17:00 Uhr, Sa 09:00 – 12:00 Uhr) kostenfrei möglich ist. In diesen Zeiträumen ist zu gewährleisten, dass innerhalb von 30 Minuten ein verantwortlicher Mitarbeiter für die kostenfreie Fahrzeugherausgabe bereitsteht. Hierzu ist ein Hinweisschild mit den Zeiten und der telefonischen Erreichbarkeit am Eingang zum Betriebssitz deutlich sichtbar anzubringen. In begründeten Ausnahmefällen soll eine Herausgabe auch außerhalb dieser Zeiten ermöglicht werden. Hierfür anfallende Aufwände können dem Fahrzeugverantwortlichen in Rechnung gestellt werden.
- 5.4** Der Hilfeleister ist berechtigt, dem Auftraggeber zusätzlich die an GDV DL zu entrichtenden Vermittlungskosten dieses Vertrags, bei mehreren Fahrzeugen anteilig, in Rechnung zu stellen. Aufschläge oder sonstige Erhöhungen sind nicht zulässig.
- 5.5** Leerfahrten des Hilfeleisters werden nicht vergütet, wenn der Auftrag durch GDV DL nach Überschreiten der maximalen Reaktionszeit an einen anderen Hilfeleister vermittelt wurde.

6 Vergütung der GDV DL durch Hilfeleister

- 6.1** Mit der Informationsweitergabe im Rahmen der Vermittlung eines möglichen Auftrags entsteht GDV DL ein Anspruch gegen den Hilfeleister auf Zahlung eines Entgelts in Höhe von

EUR 15,67 netto.

Der Anspruch auf Vergütung besteht auch dann, wenn es am Einsatzort nicht zu einer Beauftragung des Hilfeleisters durch den Fahrzeugverantwortlichen kommt.

- 6.2** GDV DL erstellt zu Beginn eines jeden Kalenderquartals eine Rechnung für das vergangene Quartal über die von dem Hilfeleister für das vergangene Quartal zu zahlende Entgelte. Der Hilfeleister hat den Rechnungsbetrag binnen 4 Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an GDV DL zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät der Hilfeleister automatisch in Zahlungsverzug. GDV DL ist berechtigt, sämtliche Rechte gegen den Hilfeleister geltend zu machen, die aus dem Zahlungsverzug resultieren (Verzugszinsen, Schadensersatz etc.). Ein wiederholter Zahlungsverzug von Quartalsrechnungen und/oder Rechnungen für eine Betriebsprüfung nach Ziffer 4.4 stellt für GDV DL einen Grund für eine temporäre Aussetzung oder sogar Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund nach Ziffer 10 dar.
- 6.3** Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 4 Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gelten die abgerechneten Leistungen als anerkannt.
- 6.4** Befindet sich der Hilfeleister mit der Zahlung der Quartalsrechnung in Verzug, werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB fällig. Die Mahnpauschale beträgt gemäß § 288 Abs. 5 BGB EUR 40,-- netto.
- 6.5** Für Statistiken über den eigenen Betrieb, die der Hilfeleister bei der GDV DL anfordert, wird ein Stundensatz von EUR 125,-- netto berechnet.

7 Datenschutz

- 7.1** Der Hilfeleister ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Insbesondere wird es – sofern noch nicht geschehen – einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, soweit die Voraussetzungen des § 38 BDSG vorliegen. Der Hilfeleister ist sich bewusst, dass er als datenschutzrechtlich Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO agiert, soweit er von GDV DL personenbezogene Daten zu Fahrzeughalter oder Fahrer des betreffenden Fahrzeuges erhält. Eine Auftragsverarbeitung findet nicht statt.
- 7.2** Es besteht Einigkeit, dass GDV DL gegenüber dem Konzessionsgeber verpflichtet ist, nicht nur Informationen zu den vermittelten Hilfeleistern zur Verfügung zu stellen, sondern auch zu den dort beschäftigten Mitarbeitern, soweit diese zu Zwecken der Erfüllung dieses Vertrages eingesetzt werden. Bei der Nutzung dieser personenbezogenen Daten sowie Weitergabe an den Konzessionsgeber handelt es sich um eine Datenverarbeitung, die aufgrund von berechtigten Interessen erfolgt. Der Hilfeleister hat daher dafür zu sorgen, dass nur solche personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden, die zwingend für die Erfüllung dieses Vertrages benötigt werden, also die schutzwürdigen Interessen der Mitarbeiter nicht verletzen. Zudem wird der Hilfeleister seine Mitarbeiter über die gemäß dieses Vertrages erfolgte Verarbeitung von personenbezogenen Daten informieren und sich die Kenntnisnahme schriftlich bestätigen lassen. Auf Anfrage weist der Hilfeleister die Erfüllung dieser Informationspflichten gegenüber GDV DL nach.

8 Qualitäts- und Beschwerdemanagement

- 8.1** Beschwerden von Verkehrsteilnehmern, der Polizei, von Hilfeleistern über Mitbewerber und von Hilfeleistern im Zusammenhang mit der Vermittlung durch GDV DL werden von GDV DL nur in Textform entgegengenommen und zunächst kostenfrei bearbeitet. Eine Beschwerde per Mail ist an die Adresse abschleppzentrale@gdv-dl.de zu richten. Die mitgeteilten Vorwürfe werden anhand eigener Aufzeichnungen geprüft. Sollte eine Stellungnahme des betroffenen Hilfeleisters erforderlich sein, wird diese eingeholt. Diesbezüglich wird an den Betroffenen die eingegangene Beschwerde in Kopie zur Verfügung gestellt.

Hierbei werden weder der Absender (Ausnahme Polizeibeschwerden) noch einzelne Passagen unkenntlich gemacht. Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet. Bei anonymen Eingaben besteht keine Pflicht zur Bearbeitung durch GDV DL. Bei offensichtlich willkürlichen, sachfremden und/oder wiederholt inhaltlich gleichen Beschwerden kann die weitere Bearbeitung von der Entrichtung einer Vorauszahlung vom Beschwerdeführer in Höhe der zu erwartenden Bearbeitungskosten (mindestens aber EUR 50,00 netto) abhängig gemacht werden. Stellt sich heraus, dass ein Hinweis falsche, irreführende oder unwahre Behauptungen, Anzeigen oder Verdächtigungen enthält, bleibt es der GDV DL ausdrücklich vorbehalten, unabhängig von sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechten, Strafanzeige zu erstatten und strafrechtliche Schritte einzuleiten. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Unterlassung oder Ersatz von Rechtsverfolgungskosten, bleiben hiervon unberührt.

9 Störungen des Betriebs / Höhere Gewalt

Etwaige Störungen bei dem Betrieb der Abschleppzentrale, welche GDV DL zu vertreten hat, werden unverzüglich beseitigt. Nicht zu vertreten hat GDV DL unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse, die – von außen kommend – zu Störungen in dem Betrieb der Abschleppzentrale führen, zum Beispiel durch einen temporären Ausfall der Telefonanlage durch technische Probleme des Telefonanbieters, Netzbetreibers o.ä., sowie Fälle von höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach den Umständen vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorhersehbar oder nicht abwendbar ist und dessen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung nicht verhindert werden können. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend: Naturkatastrophen (z. B. Hochwasser, Sturm, Erdbeben), Feuer, Explosionen, Krieg, Terroranschläge, innere Unruhen, Pandemien und Epidemien, behördliche Anordnungen oder Eingriffe (einschließlich Betriebs-, Reise- oder Versammlungsverboten), Arbeitskämpfe, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen sowie Ausfälle von Energie- oder Telekommunikationsnetzen, sofern diese nicht von der betroffenen Partei zu vertreten sind. Im Falle höherer Gewalt sind die Störungen in angemessener Zeit nach Wegfall der Ereignisse zu beseitigen.

10 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch zum 01.03.2026 0.00 Uhr und wird auf unbestimmte Zeit (siehe Präambel) geschlossen. Er endet automatisch mit Ablauf der GDV DL für den Betrieb der Abschleppzentrale erteilten Konzession (vgl. Präambel). Während der Laufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1** Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Hilfeleister, dass er die Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen zur Kenntnis genommen hat.
- 11.2** Die Parteien können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte übertragen bzw. von Dritten erfüllen lassen.
- 11.3** Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Dieser Vertrag sowie sämtliche Anlagen dazu stellen den Bestand an Vereinbarungen zwischen den Parteien dar. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Ziffer 11 i.V.m. Art. 26 eIDAS Verordnung.
- 11.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.
- 11.5** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern auch der Hilfeleister Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB ist. In den anderen Fällen verbleibt es bei dem gesetzlich geregelten Gerichtsstand.

12 Unterschriften

Für die GDV Dienstleistungs-GmbH

Für den Hilfeleister [Firma]

Hamburg,

Ort, Datum

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Anlagen Nummer	Anlagentitel
Anlage 1	Abschlepprichtlinie Bayern – ARB (Stand: 03-2026)
Anlage 2	Meldeschema